

G E B Ü H R E N O R D N U N G

der Handwerkskammer Bremen

Die Vollversammlung der Handwerkskammer Bremen hat am 12.12.1985 aufgrund des § 113 Abs. 3 der Handwerksordnung folgende Gebührenordnung beschlossen:

§ 1

Erhebung von Gebühren und Auslagen

(1) Die Handwerkskammer erhebt

1. Verwaltungsgebühren für Amtshandlungen,
2. Benutzungsgebühren für die Inanspruchnahme besonderer Einrichtungen und Tätigkeiten.

(2) Entstehen bei der Vorbereitung oder bei der Vornahme einer Amtshandlung besondere Auslagen, so sind sie zu erstatten, auch wenn die Amtshandlung selbst gebührenfrei oder die Gebühr erlassen ist. Diese Auslagen sind insbesondere:

1. Bare Aufwendungen, die aufgrund eines besonderen Verlangens eines Schuldners entstehen.
2. Entschädigungen für Zeugen und Sachverständige,
3. Aufwendungen für öffentliche Bekanntmachungen.

(3) Im Einzelfall, insbesondere bei Prüfungen, Kenntnisprüfungen und Lehrgängen, kann die Vornahme von Amtshandlungen oder die Inanspruchnahme besonderer Einrichtungen oder Tätigkeiten der Handwerkskammer von einer Vorauszahlung der Gebühren und Auslagen abhängig gemacht werden.

(4) Die Erstattung der in Abs. 2 aufgeführten Auslagen kann auch verlangt werden, wenn Gebührenfreiheit besteht oder von der Gebührenerhebung abgesehen wird, insbesondere dann, wenn wegen unbegründeter Einwendungen oder durch sonstiges Verschulden eines Beteiligten erhöhte Kosten entstanden sind.

§ 2

Schuldner der Gebühren und Auslagen

- (1) Schuldner einer Gebühr oder von Auslagen ist derjenige, der die Amtshandlung selbst oder durch Dritte, deren Handeln ihm zuzurechnen ist, beantragt oder veranlaßt hat, oder in dessen überwiegendem Interesse sie vorgenommen wird, oder der einer besonderen Überwachung oder Beaufsichtigung unterliegt.
- (2) Sofern nicht ausdrücklich etwas anderes bestimmt ist, ist derjenige Schuldner einer Benutzungsgebühr, der die Benutzung oder die Leistung der Verwaltung selbst oder durch Dritte, deren Handeln ihm zuzurechnen ist, beantragt oder veranlaßt hat oder dem die Benutzung oder Leistung der Handwerkskammer zugute kommt.
- (3) Schuldner ist ferner, wer die Zahlung durch Erklärung gegenüber der Handwerkskammer übernommen hat oder wer für die Gebührenschuld eines anderen kraft Gesetzes haftet. Zur Zahlung von Kosten sind neben einem Minderjährigen seine Eltern verpflichtet.
- (4) Mehrere Schuldner haften als Gesamtschuldner, soweit nicht in Rechtsvorschriften etwas anderes bestimmt ist.
- (5) Für Tätigkeiten, die mit der Ausbildung von Lehrlingen im Zusammenhang stehen, ist Schuldner der Auszubildende, im Falle des § 86 des Berufsbildungsgesetzes der Berufsförderungsdienst der Bundeswehr, ansonsten der Auszubildende selbst.

§ 3

Entstehen der Gebühren- und Auslagenschuld

- (1) Der Anspruch entsteht, soweit nicht etwas anderes bestimmt ist,
 1. Bei Verwaltungsgebühren mit der Vollendung der gebührenpflichtigen Amtshandlung, im Falle der Zurücknahme eines Antrages mit der Zurücknahme,
 2. Bei Benutzungsgebühren mit der Benutzung oder Leistung oder, wenn für die Benutzung eine Erlaubnis erforderlich ist, mit der Erteilung der Erlaubnis,
 3. Bei Erhebung von Auslagen mit der Entstehung der Auslagen.
- (2) Werden Gebühren für in sich abgeschlossene oder selbständige Teile der Amtshandlung erhoben, so entsteht die Teilgebührensuld mit Beendigung der Teilhandlung. Dies gilt auch für abschnittsweise abgelegte Prüfungen (Teilprüfungen) und Wiederholungsprüfungen.

§ 4

Bemessung der Gebühren

- (1) Die Höhe der Gebühren bemißt sich nach dem als Anlage beigefügten Gebührentarif.
- (2) Soweit der Gebührentarif für Amtshandlungen Rahmensätze vorsieht, ist die Gebühr nach dem Verwaltungsaufwand, nach der Bedeutung des Gegenstandes und nach dem wirtschaftlichen und sonstigen Interesse der Beteiligten zu bemessen.
- (3) Wird ein Antrag zurückgenommen oder erledigt er sich auf andere Weise bevor die Amtshandlung beendet ist, kann die Gebühr erlassen oder eine Teilgebühr erhoben werden.

§ 5

Rechtsmittel

- (1) Für die Entscheidung über ein Rechtsmittel wird eine Gebühr nach Maßgabe des Gebührentarifes in der jeweils geltenden Fassung erhoben.
- (2) Hat das Rechtsmittel ganz oder zum Teil Erfolg, so wird keine oder eine entsprechende ermäßigte Gebühr erhoben. Unberührt bleibt die Erhebung der für eine Amtshandlung vorgeschriebenen Gebühr, wenn sie auf ein Rechtsmittel hin vorgenommen wird.
- (3) Wird das Rechtsmittel zurückgenommen, so wird eine ermäßigte Gebühr je nach Fortgang der Amtshandlung erhoben.

§ 6

Stundung, Ermäßigung, Erlaß

Eine Gebühr kann nur nach Maßgabe des § 27 der Haushalts- und Kassenordnung der Handwerkskammer Bremen in der jeweils geltenden Fassung gestundet, ermäßigt oder erlassen werden.

§ 7

Fälligkeit, Verjährung

- (1) Die Gebühren und Auslagen werden mit Bekanntgabe an den Schuldner fällig, sofern die Handwerkskammer keinen späteren Zeitpunkt bestimmt.
- (2) Für die Verjährung von Gebühren und Auslagen gelten die Vorschriften der Abgabenordnung über die Verjährung der Steuern vom Einkommen und Vermögen entsprechend.

§ 8

Anfechtung der Gebührenentscheidung

- (1) Die Gebührenentscheidung kann zusammen mit der Hauptsache oder selbständig angefochten werden.
- (2) Bei Streitigkeiten wegen der Entrichtung von Gebühren oder Auslagen steht dem Betroffenen das Recht des Widerspruchs zu. Der Widerspruch ist innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe des Gebührenbescheids schriftlich oder zur Niederschrift bei der Handwerkskammer zu erheben. Über den Widerspruch entscheidet die Handwerkskammer. Gegen den Widerspruchsbescheid ist der Verwaltungsrechtsweg zulässig.

§ 9

Mahnung, Beitreibung

- (1) Die Gebühren und Auslagen werden bei nicht rechtzeitiger Bezahlung von der Handwerkskammer schriftlich angemahnt. Für den damit verbundenen Verwaltungsaufwand zuzüglich Portokosten kann eine Auslagenpauschale erhoben werden.
- (2) Wird der geschuldete Betrag trotz dieser Mahnung nicht bezahlt, so wird er durch die zuständige Vollstreckungsbehörde nach dem Bremischen Gesetz über die Vollstreckung von Geldforderungen im Verwaltungswege beigetrieben. Die Kosten der Beitreibung trägt der Schuldner.
- (3) Urkunden oder sonstige Schriftstücke können per Nachnahme übersandt werden.

§ 10

Inkrafttreten

Diese Gebührenordnung tritt am Tage nach ihrer Veröffentlichung in Kraft.

Die Genehmigung gemäß § 106 Abs. 2 in Verbindung mit Abs. 1 Nr. 4 HwO ist vom Senator für Wirtschaft und Außenhandel im Einvernehmen mit dem Senator für Bildung, Wissenschaft und Kunst am 17. Dezember 1985, Az.: 702-62-14/10 II erfolgt.